

Kleine Anfrage 2711

der Abgeordneten Anja Heinrich
der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Gewährleistung des Tierschutzes im Land Brandenburg

Gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes schützt der Staat die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Damit ist der Tierschutz als Staatsziel nicht nur im Grundgesetz verankert, sondern wird durch weitergehende Bestimmungen grundsätzlich im bundesdeutschen Tierschutzgesetz geregelt, welches erst vor kurzem novelliert wurde. In Brandenburg obliegen die Kontroll- und Vollzugsaufgaben im Tierschutz im Wesentlichen den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Verstöße gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes wurden in Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren registriert? (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)
2. Gegen welche einzelnen Bestimmungen, wie z.B. Gewalt an Tieren, Zoophilie, nicht artgerechte Haltung oder Aussetzen von Tieren, wurden bei den in Frage 1) genannten Fällen verstoßen? (bitte tabellarisch auflisten und nach Landkreis differenzieren)
3. Wie oft wurde durch die zuständigen Veterinärämter der Kreise ein entsprechendes Tierhalteverbot verhängt? (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)
4. Wie oft wurde bei den in Frage 3) genannten Fällen mehrmals ein Tierhalteverbot gegenüber ein und demselben Tierhalter verhängt?
5. Wie oft erfolgten entsprechende Nachkontrollen durch die Veterinärämter der Landkreise bzw. kreisfreie Städte? Wer führt diese in der Regel durch?
6. Wie viele Tiere wurden aufgrund eines entsprechenden Tierhalteverbotes anschließend kostenpflichtig in einem Tierheim untergebracht? Wer übernimmt in diesem Fall grundsätzlich die Kosten?